



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten (PsychE-UmwG)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

A. Problem

Im Zuge der Strukturreform des Landes Schleswig-Holstein hat die Landesregierung im März 2003 die strategischen Linien der Landespolitik für die kommenden Jahre diskutiert und erste Eckpunkte des Regierungshandelns bis 2010 festgelegt. Zum Auftrag der Strukturkommission gehörte es zu prüfen, ob in geeigneten Fällen Landesaufgaben auf Dritte, auch in privater Trägerschaft, übertragen werden können. Beschlossen wurden unter anderen die Privatisierung der psychiatrium GRUPPE und die Prüfung der Möglichkeit der Fusion der Fachklinik Schleswig mit der Martin Luther-Krankenhaus GmbH in Schleswig (Privatisierungen).

Für die Durchführung der Privatisierungen gibt es im Landesrecht keine Rechtsgrundlage. Bei der Privatisierung sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zu beachten.

Nach § 3 Abs. 2 des Fachklinikgesetzes obliegen der psychiatrium GRUPPE und der Fachklinik Schleswig (Fachkliniken) als psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Entziehungsanstalten in der Rechtsform der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts der Vollzug der Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (Unterbringung) und der freiheitsentziehenden Maßregeln nach §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs sowie die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung (Maßregelvollzug). Diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sollen den neuen privaten Rechtsträgern zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen werden (vgl. § 24 Abs.1 LVwG, sogenannte Beleihung). Für die Unterbringung ermöglicht § 13 Abs. 3 des Psychisch-Kranken-Gesetz die Beleihung durch die zuständigen Kreise Ostholstein und Schleswig-Flensburg.

Für die Beleihung mit der Durchführung des Maßregelvollzugs ist eine Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes erforderlich, weil § 3 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes die Durchführung des Maßregelvollzugs allein den nach dem Fachklinikgesetz bestehenden Fachkliniken zuweist und andere Lösungen nicht ermöglicht.

B. Lösung

Durch den Entwurf des Gesetzes zur Umwandlung der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE und zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, die Privatisierungen durchzuführen.

Der Entwurf geht von folgenden Überlegungen aus:

Umwandlung der Fachkliniken (Artikel 1 des Entwurfs) und Rechtsfolgen

Die Fachkliniken können nach den einschlägigen Vorschriften, die das Umwandlungsgesetz des Bundes zur Umwandlung von Anstalten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) enthält, durch Landesverordnungen jeweils vollständig von der Anstalt zur GmbH umgewandelt werden. Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ermöglicht die Umwandlung und sieht zur Durchführung dieses Formwechsels in § 2 und § 6 die entsprechenden Verordnungsermächtigungen vor.

Die zur Umwandlung erforderlichen Einzelheiten werden durch die Verordnungen festgelegt. In der logischen Sekunde der Umwandlung gelten die Anstalten als aufgelöst und werden je eine GmbH mit dem alleinigen Gesellschafter „Land Schleswig-Holstein“.

a) psychatrium GRUPPE

Im Verfahren ist vorgesehen, dass das Land zum Zeitpunkt der Umwandlung seine Gesellschaftsanteile unter Berücksichtigung des Ergebnisses der europaweiten Ausschreibung und des anschließenden Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren) zu 100% an den Erwerber verkauft. Der zu schließende Kaufvertrag bedarf nach § 23 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2004 / 2005 der Zustimmung des Finanzausschusses.

Der neuen GmbH kann die Durchführung des Maßregelvollzugs unter Aufsicht des Landes übertragen werden (siehe Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

b) Fachklinik Schleswig

Unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschaftslage in der Region „Schleswig“ war zunächst vorgesehen, unter Verzicht auf eine europaweite Ausschreibung die Fachklinik Schleswig nach deren Umwandlung freihändig an die Martin Luther-Krankenhaus GmbH bzw. deren Gesellschafter (Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Schleswig) zu veräußern. Die von der Landesregierung in dieses Verfahren als Berater eingeschaltete Anwaltssozietät Weißleder & Ewer hat jedoch darauf hingewiesen, dass sich „gewichtige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der beabsichtigte freihändige Verkauf der Fachklinik Schleswig unter beihilfe- und vergaberechtlichen Gesichtspunkten und möglicherweise auch in kartellrechtlicher Hinsicht als bedenklich darstellen würde.“

Die Landesregierung prüft diese Bedenken derzeit. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird ggf. auch zur Veräußerung der Fachklinik Schleswig ein europaweites öffentliches Verfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf ist insoweit ergebnisoffen formuliert.

Maßregelvollzug (Artikel 2 des Entwurfs)

Artikel 2 erlaubt die Durchführung des Maßregelvollzuges durch geeignete Betriebe mit privater Rechtsform, die für diesen Zweck und diese Aufgabe ermächtigt werden, in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig zu werden (sog. Beleihung).

Die Landesregierung hat die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beleihung Privater mit Aufgaben des Maßregelvollzugs besonders sorgfältig geprüft. Der Gesetzentwurf berücksichtigt und der nach § 3 Abs. 1 b des geänderten Maßregelvollzugsgesetzes zur Beleihung zu erlassende Verwaltungsakt wird sicherstellen, dass der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG und die hinreichende demokratische Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG beachtet werden. So wird die demokratische Legitimation durch die engmaschige Ausgestaltung einer mitschreitenden Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet. Der Funktionsvorbehalt verlangt bei einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private ein Vorliegen zwingender sachlicher Gründe. Diese liegen hier darin, dass bei einer Privatisierung der Fachkliniken und der Durchführung des Maßregelvollzugs in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts aufgrund der damit verbundenen organisatorischen und fiskalischen Vorteile auch eine Qualitätssicherung und sogar eine Qualitätssteigerung des Maßregelvollzugs erfolgt.

Die Durchführung des Maßregelvollzugs wird durch Verwaltungsakt den Erwerbern der Fachkliniken übertragen. § 3 Abs. 1 b des geänderten Maßregelvollzugsgesetzes bestimmt als Aufsichtsbehörde die oberste Landesgesundheitsbehörde mit der Möglichkeit, hiervon abweichend durch Verordnung die Aufsicht einer anderen Landesbehörde zu übertragen.

Anlässlich der erforderlichen Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes werden der Geltungsbereich (§ 1 Abs. 1) um die „Sicherungshaft“ erweitert und in § 1 Abs. 2 die Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes auf nach § 126 a StPO nur einstweilig untergebrachte Personen – entsprechend der Rechtsprechung des Landgerichtes Kiel – im Hinblick auf das Erfordernis bzw. des Vorranges richterlicher Anordnungen eingeschränkt.

C. Alternativen

1. Beibehaltung der bisherigen Rechtsform der Fachkliniken als Anstalten des öffentlichen Rechts in Gewährträgerschaft des Landes

Diese Alternative wurde nicht gewählt, weil das Land nur noch aus entwicklungsge-
schichtlich bedingten Gründen Gewährträger dieser Anstalten ist. Bei der Übertra-
gung auf Private können diese Einrichtungen insgesamt nach modernen, betriebs-
wirtschaftlich orientierten Gesichtspunkten kostengünstiger geführt werden.

2. Abspaltung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Unterbringung, Maßre-
gelvollzug) auf eine durch Landesgesetz zu bildende „Restanstalt“, Privatisierung
nur der fiskalischen Aufgaben (Krankenhaus- und Heimbereich)

Diese Alternative wurde nicht gewählt, weil sie erhebliche Kostensteigerungen zur
Folge gehabt hätte. Bei einer Abspaltung von Betriebsteilen und die dadurch not-
wendig werdende Bildung kleinerer organisatorischer Einheiten, insbesondere für
Verwaltungsaufgaben, die jetzt bereichsübergreifend organisiert sind – Personal,
Buchführung, EDV, Technische Dienste -, würde ein erhöhter Personalbedarf eintre-
ten und Mehrkosten verursachen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Privatisierung und Veräußerung des Vermögens der aufzulösenden Anstal-
ten ist im Landeshaushalt mit einmaligen Einnahmen in noch unbekannter Höhe zu
rechnen. Die Einnahmen sind erst im Laufe des Vergabeverfahrens abschätzbar.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Privatisierung der Aufgaben der jetzigen Anstalten ist mit einem geringen
Rückgang des Verwaltungsaufwandes im Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz und im Finanzministeriums zu rechnen, in denen zur Zeit Aufgaben

der Gewährträgerschaft und der Aufsicht (Mitgliedschaft in den Verwaltungsräten und Rechtsaufsicht) wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf den Maßregelvollzug wird sich durch die Privatisierung die Aufsicht in Fachaufsicht erweitern. Das bedeutet einen deutlichen Aufgabenzuwachs im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Privatisierung wird privaten Anbietern auf dem Krankenhaus- und Heimsektor eine Ausweitung ihres Betätigungsfeldes geboten.

**Gesetz zur Umwandlung
psychiatrischer Einrichtungen
und Entziehungsanstalten
(PsychE-UmwG)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Umwandlung der
Fachklinik Schleswig und der
psychatrium GRUPPE
(Fachkliniken -
Umwandlungsgesetz – FKIUmwG)**

§ 1

Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit
und das Verfahren der Umwandlung
der rechtsfähigen Anstalten des öf-
fentlichen Rechts Fachklinik Schles-
wig und psychatrium GRUPPE in Ge-
sellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 2

**Verordnungsermächtigung zur
Umwandlung und Veräußerung der
psychatrium GRUPPE**

(1) Die oberste Landesgesundheits-
behörde wird ermächtigt, im Einver-
nehmen mit dem Finanzministerium
durch Verordnung

1. den Formwechsel der nach § 1 des
Fachklinikgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13. Ja-
nuar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 19)
gebildeten psychatrium GRUPPE in
die Rechtsform einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung auf der
Grundlage des Umwandlungsgeset-
zes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I.
S. 3210, ber. 1995 S. 428), zuletzt
geändert durch Artikel 4 des Geset-

zes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), und

2. deren mögliche Veräußerung an einen oder mehrere Rechtsträger

zu regeln.

(2) Bei dem Formwechsel nach Absatz 1 Nr. 1 kann durch die Landesverordnung von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes abgewichen werden, soweit das Umwandlungsgesetz andere Regelungen zulässt.

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Wirksamwerden des Formwechsels der psychiatrium GRUPPE im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Mit dem Formwechsel gilt die psychiatrium GRUPPE als durch Gesetz aufgehoben. Die gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt die Gesamtrechtsnachfolge der aufgehobenen Anstalt an. Unberührt davon bleibt die Übertragung hoheitlicher Aufgaben.

§ 3

Übertragung des Maßregelvollzugs

Die aufgrund der Formwechsel, Veräußerung oder Verschmelzung nach den Verordnungen zu § 2 Abs. 1 und § 6 hervorgegangenen Rechtsträger gelten als geeignete Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 b des Maßregelvollzugsgesetzes.

§ 4

Geltung von Rechtsvorschriften; Übergangsbestimmungen

(1) Nach dem Wirksamwerden des Formwechsels bestimmt sich die Rechtsstellung des neuen Rechtsträgers nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1896 (RGBl. I S. 369, 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I. S. I 2681) und nach den Vorschriften des Handelsrechts.

(2) Bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse der erstmalig zu wählenden Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), nehmen die nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), gebildeten Personalräte und Gesamtpersonalräte der psychiatrum GRUPPE in ihren bisherigen räumlichen Regelungsbereichen übergangsweise, längstens für die Dauer von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Formwechsels (Übergangszeit), die Aufgaben der Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte wahr. Satz 1 gilt für die Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie für die Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

(3) In der Übergangszeit gelten die zwischen der Dienststellenleitung und den Personalvertretungen getroffenen Dienstvereinbarungen in ihrem bisherigen räumlichen Regelungsbereich weiter, sofern nicht Arbeitgeber und Betriebsrat im gegenseitigen Einvernehmen auf die Fortgeltung bestimmter Dienstvereinbarungen oder Teile von Dienstvereinbarungen verzichten.

§ 5

Zusätzliche Altersversorgung

Der neue Rechtsträger ist verpflichtet, bestehende zusätzliche Altersversorgungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzuführen oder eine vergleichbare betriebliche Altersversorgung zu gewährleisten.

§ 6

Formwechsel und Veräußerung der Fachklinik Schleswig

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Fachklinik Schleswig im Wege des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Die §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Der nach Absatz 1 entstandene Rechtsträger kann nach § 2 des Umwandlungsgesetzes mit einem oder mehreren Rechtsträgern unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme oder der Neugründung verschmolzen oder an einen oder mehrere Rechtsträger veräußert werden.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 3 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„§ 3 Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit“

b) Bei § 15 wird das Wort „Fachklinik“ durch die Worte „Einrichtung des Maßregelvollzugs“ ersetzt.

c) Bei § 23 wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 63 und § 64 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs einschließlich der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 463 Abs.1 in Verbindung mit § 453 c der Strafprozessordnung (Maßregelvollzug).

(2) Für den Vollzug einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung gilt dieses Gesetz nur, soweit sich nicht aus dem § 126 a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 119 der Strafprozessordnung etwas anderes ergibt. Insbesondere § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nur, soweit nicht die Richterin oder der Richter im Hinblick auf §§ 8 bis 12 etwas anderes anordnet.“

3. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 a Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 3, §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 4 und 7, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und Absatz 3, § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 19 Abs. 1, 3 und 4, §§ 20 und 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, §§ 23 und 24 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Fachklinik“ durch die Worte „Einrichtung des Maßregelvollzugs“ und das Wort „Fachkliniken“ durch die

Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufgabenträgerschaft,
Zuständigkeit“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Maßregeln nach § 1 Abs. 1 werden von psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten als Einrichtungen des Maßregelvollzugs vollzogen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze bestimmt werden.“

c) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:

„(1a) Öffentlich – rechtliche Träger des Maßregelvollzugs sind bis zu ihrer Aufhebung als Anstalten des öffentlichen Rechts

1. die Fachklinik Schleswig und

2. die psychatrium GRUPPE in Neustadt.

Ihnen obliegt der Maßregelvollzug als eigene Aufgabe.

(1b) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt der Maßregelvollzug als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes

widerruflich übertragen werden. Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu machen. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden. Für den Umfang und die Mittel der Aufsicht gelten § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr durch Verordnung bestimmte Landesbehörde. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs leisten nach Maßgabe der §§ 32 bis 34 des Landesverwaltungsgesetzes den Strafvollzugsanstalten im Einzelfall Amtshilfe bei der ambulanten und stationären Behandlung von psychisch kranken Gefangenen und Untersuchungshäftlingen; die Kosten sind zu erstatten.“

5. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Fachklinikabteilung“ durch die Worte „zuständigen forensischen Abteilung der Einrichtung des Maßregelvollzugs“ ersetzt.
6. In § 15 wird in der Überschrift das Wort „Fachklinik“ durch die Worte „Einrichtung des Maßregelvollzugs“

ersetzt.

7. In § 15 Satz 2 und § 21 Abs. 2 werden jeweils die Worte „des Verwaltungsrats“ durch die Worte „des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats“ ersetzt.
8. In § 23 wird in der Überschrift das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Fachlinikgesetzes

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntgabe des Wirksamwerdens des Formwechsels bei der Fachkliniken nach Artikel 1 § 2 Abs. 5, auch in Verbindung mit der Verordnung nach § 6 Abs. 1, tritt das Fachlinikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung hat im Zuge der Vorschläge zur Strukturreform im März 2003 die strategischen Linien der Landespolitik beschlossen. In diesen Zusammenhang gehören - unter Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Forensik - die Umwandlung der psychiatrium GRUPPE mit den Standorten Heiligenhafener und Neustadt und der Fachklinik Schleswig in Rechtsträger des Privatrechts. Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Wahrnehmung der Aufgaben der Forensik durch diese neuen Rechtsträger ist eine entsprechende Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, die durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfes erfolgen soll.

Bei der rechtlichen Verselbständigung der drei psychiatrischen Kliniken des Landes in Schleswig, Neustadt und Heiligenhafener als Anstalten des öffentlichen Rechts durch das Fachklinikgesetz vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wurde davon ausgegangen, dass der Vollzug der Maßregeln nach den §§ 63 und 64 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt), insbesondere wegen der mit der Unterbringung verbundenen Grundrechtseinschränkungen, ausschließlich in Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und Organisationsform erfolgen sollte.

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) weist diese Aufgabe daher ausnahmslos den öffentlich-rechtlichen Fachkliniken zu. Diese Aufgaben liegen heute bei der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE, die aus dem Zusammenschluss der Fachkliniken Neustadt und Heiligenhafener entstanden ist. Die seitherige Entwicklung in einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass diese stringente Rechtsauffassung zunehmend aufgegeben wird.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde durch Gesetz von 1998 ermöglicht, geeigneten Einrichtungen in nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaft diese Aufgabe durch Beleihung mit hoheitlicher Befugnis widerruflich zu übertragen.

In Sachsen-Anhalt wird der Maßregelvollzug seit dem 1. Januar 2000 von der SALUS-GmbH (alleiniger Gesellschafter das Land Sachsen-Anhalt) durchgeführt.

In Thüringen wird nach dem Verkauf der Landesfachkrankenhäuser an private Träger der Maßregelvollzug seit dem 1. Januar 2002 ebenfalls durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung durchgeführt (das Land ist dort mit 25% an den Gesellschaften beteiligt).

In Brandenburg sieht der Anfang 2004 dem Landtag zugeleitete Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes (Drucksache 3/6951) die Möglichkeit vor, den Maßregelvollzug auch auf private Träger zu übertragen

In Bremen und Hamburg werden entsprechende Überlegungen angestellt und Prüfungen durchgeführt; das Thema ist Gegenstand länderübergreifender Diskussion.

Voraussetzung für die in Artikel 1 vorgesehene Umwandlung der psychiatrium GRUPPE und der Fachklinik Schleswig in Gesellschaften mit beschränkter Haftung

bei gleichzeitiger öffentlich-rechtlicher Wahrnehmung der Aufgaben der Forensik ist es, das Maßregelvollzugsgesetz so zu ändern, dass in Übereinstimmung mit § 24 des Landesverwaltungsgesetzes diesen neu gebildeten juristischen Personen des Privatrechts der Maßregelvollzug als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen werden kann. Diese erforderliche Gesetzesänderung enthält Artikel 2 des Entwurfs.

Dabei stellt der Gesetzentwurf sicher, dass der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG und die hinreichende demokratische Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG beachtet werden. So wird die demokratische Legitimation durch die engmaschige Ausgestaltung einer mitschreitenden Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet. Der Funktionsvorbehalt verlangt bei einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private ein Vorliegen zwingender sachlicher Gründe. Diese liegen hier darin, dass bei einer Privatisierung der Fachkliniken und der Durchführung des Maßregelvollzugs in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts aufgrund der damit verbundenen organisatorischen und fiskalischen Vorteile auch eine Qualitätssicherung und eine Qualitätssteigerung des Maßregelvollzugs erfolgt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Die rechtliche Umwandlung der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts „psychatrium GRUPPE“ und „Fachklinik Schleswig“ erfolgt auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3210, ber. 1995 S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

Gegenstand des Entwurfs sind die Zulässigkeit und das Verfahren zur Umwandlung der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts „Fachklinik Schleswig“ und „psychatrium GRUPPE“ in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Zulässigkeit ergibt sich aus folgenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4:

Rechtsträger mit Sitz im Inland können umgewandelt werden
4. durch Formwechsel.

§ 190 Abs. 1

Ein Rechtsträger kann durch Formwechsel eine andere Rechtsform erhalten.

§ 191 Abs.1 Nr. 6

Formwechselnde Rechtsträger können sein:
6. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 191 Abs.2 Nr. 3

Rechtsträger neuer Rechtsform können sein:
3. Kapitalgesellschaften;

(Kapitalgesellschaften definiert § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Umwandlungsgesetzes:

2. Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien).

§ 301

„(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts durch Formwechsel nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erlangen.

(2) Der Formwechsel ist nur möglich, wenn die Körperschaft oder Anstalt rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht einen Formwechsel vorsieht oder zulässt.“

Die wesentlichste Verfahrensregelung ergibt sich aus nachstehendem § 302 des Umwandlungsgesetzes:

„Die Vorschriften des Ersten Teils sind auf den Formwechsel nur anzuwenden, soweit sich aus dem für die formwechselnde Körperschaft oder Anstalt maßgebenden Bundes- oder Landesrecht nichts anderes ergibt. Nach diesem Recht richtet es sich insbesondere, auf welche Weise der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft neuer Rechtsform abgeschlossen oder festgestellt wird, wer an dieser Gesellschaft als Anteilsinhaber beteiligt wird und welche Person oder welche Personen den Gründern der Gesellschaft gleichstehen; die §§ 28 und 29 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.“

Aus dieser Vorschrift ergibt sich die Möglichkeit, Grundsätze für die Umwandlung durch Formwechsel in ein Landesgesetz aufzunehmen und für die Einzelheiten eine Landesverordnung vorzusehen.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung zur Umwandlung und Veräußerung der psychiatrium GRUPPE)

Absatz 1

Dieser Absatz enthält als Verordnungsermächtigung in Nummer 1 die gesetzlichen Vorgaben zum Formwechsel der psychiatrium GRUPPE auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes (siehe Begründung zu § 1 des Entwurfs) und in Nummer 2 die Zulässigkeit ihrer Veräußerung.

Vorgesehen wird in Nummer 1 entsprechend den Vorgaben aus § 301 / § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Umwandlungsgesetzes der Formwechsel in die Kapitalgesellschaft „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Formwechsel wird nach § 304 des Umwandlungsgesetzes mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. In der logischen Sekunde der „Entstehung“ dieser GmbH wird das Land ihr alleiniger Gesellschafter und die Anstalt gilt als durch Gesetz aufgelöst.

Nummer 2 ermöglicht nach dem Formwechsel die Veräußerung der durch den Formwechsel entstandenen GmbH an einen oder mehrere Rechtsträger. Hierzu ist Mitte April 2004 eine europaweite Ausschreibung erfolgt. Seit Ende Mai 2004 werden die eingegangenen Angebote oder Interessenbekundungen ausgewertet. Vorgesehen ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit geeigneten Bewerbern.

Das Haushaltsgesetz 2004 / 2005 sieht in § 23 Abs. 5 die Auflösung und Veräußerung der Anstalt des öffentlichen Rechts „psychatrium GRUPPE“ vor; für den Kaufvertrag ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

Absatz 2

§ 1 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen in Verträgen, Satzungen, Statuten oder Willenserklärungen sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.“

Diese bundesgesetzliche Ermächtigung wird für den Formwechsel nach §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes („Formwechsel von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“) durch Absatz 2 auf den Ordnungsgeber übertragen. Die Verordnung wird danach das Verfahren des Formwechsels regeln.

Absatz 3

Nach § 304 des Umwandlungsgesetzes wird der Formwechsel mit der Eintragung der Kapitalgesellschaft in das Handelsregister wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt ist die psychatrium GRUPPE als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mehr existent. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes gilt sie als durch Gesetz aufgehoben. Die noch vorhanden sechs Beamtinnen und Beamten der psychatrium GRUPPE werden nach Genehmigung des Kaufvertrages gemäß § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu einem neuen Dienstherrn innerhalb des Landes versetzt, der mit dem neuen Rechtsträger einen Dienstleistungsüberlassungsvertrag abschließen wird, der die Beschäftigung bei dem neuen Rechtsträger ermöglicht. Die neu gebildete Gesellschaft tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung grundsätzlich die Gesamtrechtsnachfolge der aufgehobenen Anstalt an; dabei bedarf es zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben der Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz und des Maßregelvollzuges nach dem Maßregelvollzugsgesetz noch besonderer Rechtsakte aufgrund dieser Rechtsvorschriften bedarf (§ 13 Abs. 3 des Psychisch-Kranken-Gesetzes und § 3 Abs. 1b des Maßregelvollzugsgesetzes – siehe Artikel 2 Nr. 4 Buchst. c des Entwurfs).

Zu § 3 (Übertragung des Maßregelvollzugs)

Der Fachklinik Schleswig und der psychatrium GRUPPE als Anstalten des öffentlichen Rechts in Gewährträgerschaft des Landes obliegt gegenwärtig die Durchführung des Maßregelvollzugs nach §§ 63, 64 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt) und der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung als eigene Aufgabe. Diese Aufgabe, erweitert um die Sicherungshaft nach § 463 c in Verbindung mit § 453 c der Strafprozessordnung, soll wegen der beabsichtigten Privatisierung der Anstalten nach der entsprechenden Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes durch Artikel 2 des Entwurfs (siehe dort Nummern 2 und 4 c) auch „geeigneten“ privatrechtlich verfassten Einrichtungen unter der Aufsicht des Landes übertragen werden können. § 3 stellt fest, dass die Rechtsnachfolger der psychatrium GRUPPE und der Fachklinik

Schleswig diese erforderliche Eignung zur Durchführung des Maßregelvollzugs besitzen.

Zu § 4 (Geltung von Rechtsvorschriften; Übergangsbestimmungen)

Absatz 1

Mit der Eintragung in das Handelsregister wird der Formwechsel wirksam (§ 304 des Umwandlungsgesetzes). Von diesem Zeitpunkt an gilt für den neuen Rechtsträger das GmbH-Gesetz und das Handelsrecht.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die erforderliche Übergangsvorschrift zur Wahrnehmung der betrieblichen Mitbestimmung durch die Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der neu gebildeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die das Betriebsverfassungsgesetz gilt. Bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl des Betriebsrates nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, mit dem die Amtszeit eines Betriebsrates beginnt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Formwechsel, gelten die nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein in der psychiatrischen GRUPPE gewählten Personalvertretungen als die vergleichbaren Betriebsräte. Diesen Zeitraum definiert das Gesetz im Hinblick auf den Absatz 3 als „Übergangszeit“. Die Bezugnahme auf die „räumlichen Regelungsbereiche“ berücksichtigt die organisatorischen Gliederungen der psychiatrischen GRUPPE mit verschiedenen Betriebsteilen und Personalvertretungen an mehreren Standorten. Nach Satz 2 gelten die für die Personalvertretungen getroffenen Regelungen entsprechend für die Jugend- und Ausbildungsververtretungen und die Schwerbehindertenvertretungen.

Absatz 3

In der in Absatz 2 festgelegten Übergangszeit – bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl der Betriebsräte nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Formwechsel – sollen auch die nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung getroffenen Dienstvereinbarungen weiter gelten, wenn nicht die neue Betriebsleitung und der Betriebsrat der Übergangszeit einvernehmlich ganz oder teilweise darauf verzichten.

Zu § 5 (Zusätzliche Altersversorgung)

§ 5 regelt die Beibehaltung der zusätzlichen Altersversorgungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Tag des Wirksamwerdens des Formwechsel von einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu einem privatrechtlich organisierten Arbeitgeber übertreten.

Zu § 6 (Formwechsel und Veräußerung der Fachklinik Schleswig)

Absatz 1 und 2

Die Absicht, die nach einem Formwechsel aus der Fachklinik Schleswig (AöR) entstehende GmbH an die Martin Luther-Krankenhaus GmbH oder deren Gesellschafter

(Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Schleswig) freihändig zu veräußern, wurde wegen möglicher rechtlicher Bedenken gegen diese Verfahrensweise zunächst zurückgestellt. Die Landesregierung prüft diese Bedenken derzeit. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird ggf. auch zur Veräußerung der Fachklinik Schleswig ein europaweites öffentliches Verfahren durchgeführt. § 6 ist insoweit ergebnisoffen formuliert.

Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchst. a) bis c)

Die Überschrift zu § 3 wird ihrem neuen Inhalt entsprechend um den Begriff „Aufgabenträgerschaft“ erweitert. In der Inhaltsübersicht und im Maßregelvollzugsgesetz werden durchgehend die Begriffe „Fachklinik“ und „Fachkliniken“ durch „Einrichtung“ bzw. „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.

Zu Nummer 2

§ 1 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes in seiner geltenden Fassung zitiert § 63 StGB mit einem Absatz 1, den dieser Paragraph nicht besitzt, während die Unterbringung nach § 64 StGB in dessen Absatz 1 geregelt ist, der jedoch in § 1 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes nicht genannt ist. Diese falschen Zitate werden berichtigt.

Die materielle Neufassung des § 1 Abs. 1 und 2 dient der substantiierten Einbeziehung der in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu vollziehenden besonderen Haftarten der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung (StPO) und der Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 i.V. mit § 453 c StPO. Die nach Absatz 1 insgesamt für den Anwendungsbereich des Maßregelvollzugsgesetzes aufgeführten Rechtsgrundlagen werden als „Maßregelvollzug“ definiert.

Die Regelung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO insgesamt und damit auch ihres Vollzuges fällt nach Artikel 71 Abs. 1 und Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 1 des Grundgesetzes in die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, so dass die Landesgesetzgeber den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gesetzlich nur insoweit regeln können, als der Bund dies nicht getan hat (zu dieser Problematik und ihren Auswirkungen insgesamt vgl. Helmut Pollähne, „Die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO im Recht – Teil 2: Vollstreckung und Vollzug“, Recht und Psychiatrie 2003, S. 57, 66 ff mit weiteren Nachweisen zum aktuellen Stand der Diskussion). Landesgesetzliche Regelungen, die gegen diese verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung verstoßen, dürften aus diesem Grunde rechtswidrig (vgl. insoweit Pieroth in Jarras / Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 6. Auflage 2002, Art. 31, Rdnr. 3) und damit für diese Gruppe der untergebrachten Menschen nicht anwendbar sein.

Da der Bund den Vollzug der einstweiligen Unterbringung in § 126 a Abs. 2 Satz 1 und § 119 StPO zumindest teilweise gesetzlich geregelt hat, müssen folglich diese Bestimmungen den Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes vorgehen. Um dies, was durch § 1 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung lediglich angedeutet ist, klarzustellen und dadurch Fehlern bei der Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes, insbesondere bei Freiheitseingriffen, vorzubeugen, ist

der Vorrang des § 126 a Abs. 2 Satz 1 und des § 119 StPO in der Neufassung ausdrücklich hervorgehoben.

Zu Nummer 3

Siehe zu Nummer 1 a) bis c).

Zu Nummer 4

Durch die Umformulierung des § 3 wird zunächst die Ausschließlichkeit der Erfüllung des Maßregelvollzugs durch die öffentlich-rechtlich organisierten rechtsfähigen Anstalten „Fachkliniken“ aufgegeben.

Die Ergänzung der Zuständigkeitsregelung für die nunmehr zuständig werdenden „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ergibt sich unmittelbar aus der ausdrücklichen Aufnahme der Sicherungshaft in den Anwendungsbereich des Maßregelvollzugsgesetzes, wie sie durch die Änderung des § 1 erfolgt.

Eine Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit für die Sicherungshaft dagegen ist dem Vollstreckungsplan vorbehalten, so dass § 3 Abs. 2 insoweit unverändert bleibt. Der Vollstreckungsplan sieht gegenwärtig keine eigene Regelung für die Sicherungshaft nach § 453 c StPO in Zusammenhang mit der Maßregelvollstreckung vor, so dass die Regelungen des Vollstreckungsplanes über die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO bis zu einer entsprechenden Änderung für die Sicherungshaft bei der Maßregelvollstreckung analog gelten dürften.

Der neu eingefügte Absatz 1a berücksichtigt, dass die Fachklinik Schleswig und die durch Fusion der Fachkliniken Neustadt und Heiligenhafen durch das Gesetz über die psychiatrische GRUPPE (PsychGRG) vom 25. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) gebildete psychiatrische GRUPPE bis zu ihrer Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung noch bestehen bleiben.

Der neue Absatz 1b bildet die nach § 24 des Landesverwaltungsgesetzes erforderliche Rechtsgrundlage, nach der Umwandlung der Fachklinik Schleswig und der psychiatrischen GRUPPE in jeweils eine GmbH diesen neuen juristischen Personen des Privatrechts den Maßregelvollzug zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen zu können (sog. Beleihung). Ihre Eignung wird in Artikel 1 § 3 des Entwurfs kraft Gesetzes festgestellt.

Dadurch erfolgt eine Änderung der Aufgabenart von der eigenen (Selbstverwaltungs-) Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragene Aufgabe eines privat verfassten Rechtsträgers. Bei der Übertragung dieser Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts ist nach § 20 des Landesverwaltungsgesetzes eine Aufsicht sicherzustellen.

Für die Beleihung ist ein Verwaltungsakt der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde vorgesehen, der im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt zu machen ist. Dieser Beleihungsakt wird das Grundverhältnis zwischen dem Land und der privatrechtlich verfassten Einrichtung des Maßregelvollzugs regeln und kann in seinen Einzelheiten durch einen

Beleihungsvertrag ergänzt werden. Im Beleihungsakt und im Beleihungsvertrag werden die erforderlichen Regelungen zur Durchführung der Aufgabe und zur Aufsicht, zur Finanzierung und zu den Folgen von Vertragsverletzungen enthalten sein. Der Entwurf enthält hierzu schon Bestimmungen zum Umfang der Aufsicht und zum jederzeitigen Weisungsrecht der Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde auch gegenüber dem Personal des Beliehenen.

Dies ist eine Besonderheit, die im Hinblick auf die besonderen Umstände der Durchführung des Maßregelvollzugs und ihre grundrechtliche Relevanz erforderlich ist. Während sich Aufsichtsbefugnisse in der Regel gegen die verantwortliche Leitung einer Verwaltungstätigkeit ausübenden Stelle richten, wird hier den Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde ein unmittelbares Weisungsrecht auch gegenüber den unmittelbar handelnden Personen des Trägers der Verwaltung eingeführt, um die Möglichkeit zu haben, auch Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle anordnen zu können. Dieser verstärkten Aufsichtskompetenz dient auch die erweiterte Regelung zum Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde bei der Nichtbefolgung von Weisungen im letzten Satz dieses Absatzes:

Die Aufsicht wird der obersten Landesgesundheitsbehörde zugewiesen. Da unmittelbare Fachaufsichtsfunktionen über regional begrenzt tätige beliehene Unternehmer nicht zu den originären Aufgaben einer obersten Landesbehörde gehören, wird die oberste Landesgesundheitsbehörde ermächtigt, durch Verordnung eine andere Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Sie wird daher unverzüglich prüfen, bei welcher Landesbehörde die zur Aufsicht erforderlichen Personalkapazitäten vorhanden sind oder geschaffen werden können.

Der neue Absatz 3 soll klar stellen, dass die Befugnis der Einrichtungen des Maßregelvollzugs sich in Einzelfällen auch auf die Amtshilfe für die Strafvollzugsbehörden zur ambulanten und stationären Behandlung psychisch kranker Straf- und Untersuchungshaftgefangener erstreckt. Gegenstand der Amtshilfe ist für den genannten Personenkreis neben der stationären Behandlung auch die ambulante Diagnose und Behandlung, für die nicht die Verlegung in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs angezeigt ist. Eine zeitliche Befristung der Amtshilfe ist nicht vorgeschrieben – die Dauer richtet sich nach der fachlichen Indikation und Behandlungsbedürftigkeit.

Für die Amtshilfe gelten nur die §§ 32 bis 34 des Landesverwaltungsgesetzes. Abweichend von § 35 des Landesverwaltungsgesetzes hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde die Kosten der Amtshilfe zu erstatten, da es sich bei dieser Art Amtshilfe um die Erbringung von Leistungen handelt, die aus dem Budget der Einrichtung des Maßregelvollzugs nicht finanziert werden können. Einzelheiten müssen zwischen der ersuchenden Strafvollzugsanstalt und der ersuchten Einrichtung des Maßregelvollzugs vor Beginn der Amtshilfe vereinbart werden.

Zu Nummer 5

Diese Umformulierung berücksichtigt den künftigen Wechsel der Bezeichnung „Fachklinikabteilungen“ in Schleswig und Neustadt.

Zu Nummer 6

Siehe zu Nummer 1 Buchst. a) bis c)

Zu Nummer 7

Die Umformulierung in § 15 Satz 2 und § 21 Abs. 2 berücksichtigt, dass möglicherweise die Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt umgewandelt werden und vorübergehend sowohl ein privatrechtlich organisierter beliehener Unternehmer als auch eine öffentlich-rechtliche Anstalt den Maßregelvollzug durchführen. Die Hausordnung soll unabhängig von der Bezeichnung der Organe vom geschäftsführenden Organ erlassen werden und der Zustimmung des internen Aufsichtsorgans bedürfen.

Zu Nummer 8

Siehe zu Nummer 1 Buchst. a) bis c)

Artikel 3 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Fachklinikgesetzes)

Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten wird unverzüglich die Verordnung nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 erlassen und das Veräußerungsverfahren durchgeführt.

Absatz 2

Mit der Wirksamkeit des Formwechsels beider Fachkliniken wird das Fachklinikgesetz entbehrlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird dessen Aufhebung ausdrücklich geregelt.